

Programmbedingungen zum CAS Grundlagen der Kunststoff- und Faser-verbundtechnik

Die Leitung des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 01.07.2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms sind Prof. Dr. Christian Rytka und Stephanie Wegmann.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 7'800. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Aufnahme ins Programm fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben. Werden nur einzelne Module aus dem Programm absolviert, richtet sich die Gebühr nach den Angaben in der Modulbeschreibung.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Die Gebühr für die Wiederholung einer Schriftlichen oder mündlichen Prüfung beträgt CHF 400.

Für die Nachbesserung der einer Projektarbeit ist eine Gebühr von CHF 500 (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten. Die Projektarbeit kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 1'400.- vor dem erneuten Beginn (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.

Die Gebühren sind zu entrichten, bevor der Zweitversuch absolviert (Schriftliche oder mündliche Prüfung) bzw. eingereicht wird (Projektarbeit), ansonsten kann der Leistungsnachweis nicht absolviert bzw. eingereicht werden darf.

⁴ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 8 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

⁵ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die FHNW übernimmt keine Haftung.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zu diesem Programm ist bis spätestens ein Monat vor Programmbeginn möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

Der Entscheid, ob das Programm gestartet werden kann, erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Programmstart (§ 3 Abs. 4 WBO FHNW).

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der Veranstaltungen bzw. Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es besteht keine Präsenzpflcht.

6. Leistungsnachweise

Das CAS wird mit zwei Leistungsnachweisen abgeschlossen: Die Leistungsnachweise des CAS bestehen aus einer schriftlichen Prüfung und einer individuell abgestimmten Projektarbeit. Die schriftliche Prüfung und die Projektarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote ≥ 4.0). Die Schlussnote für das CAS setzt sich anteilmässig über die ECTS-Punkte folgendermassen zusammen: Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Schriftliche Prüfung (11 ECTS) + Projektarbeit (4 ECTS).

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 01.09.2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 01. Juli 2026

Prof. Dr. Christian Rytka

Stephanie Wegmann

Leitende des CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien, Hochschule für Technik und Umwelt

Rechtsdienst FHNW/Rita Morosani/12. März 2026